



---

17. Sitzung vom 15. August 2022, Geschäft Nr. 250 im Protokoll  
des Gemeinderates

250            14.01            **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben  
Generelles Feuerverbot / Anordnung / Präsidialverfügung vom 26.  
Juli 2022 / Kenntnisnahme**

## Ausgangslage

Der Gemeindepräsident hat am 26. Juli 2022 folgende Verfügung erlassen:

### «Ausgangslage

Aufgrund der seit längerem andauernden niederschlagsfreien Periode, verbunden mit anhaltend warmen Temperaturen, hat die Gemeinde Egg die Situation auch im Hinblick auf den bevorstehenden 1. August 2022 bezüglich des Abbrennens von Feuerwerk und des Feuerns im Freien (Höhenfeuer) beurteilt. Sowohl im Wald als auch auf Getreidefeldern, in Wiesen- und in Böschungen herrscht eine grosse Trockenheit. Blattverfärbungen, Laubfall und auf exponierten Standorten abgehende Bäume zeigen den Wassermangel in der Vegetation auf. Bereits kleine Funkenwürfe könnten Brände entfachen.

Die Wetterprognosen sagen weiterhin heisses und trockenes Wetter voraus. Für eine Entspannung der Lage sind erhebliche Regenmengen, und zwar über eine längere Zeitspanne notwendig. Heftige, kurze Regenschauer (Gewitter) vermögen nicht in den trockenen Boden einzudringen, sondern fliesen zu rasch oberflächlich ab.

Die extreme Trockenheit führt zu einem erhöhten Brandrisiko, das die Natur schädigen, Menschenleben gefährden und Sachwerte zerstören kann.

Aus diesen Gründen beurteilt die Gemeinde Egg sowohl die Waldbrandgefahr als auch die allgemeine Brandgefahr (auf Feldern, auf Wiesen, im Schilfgürtel etc.) als sehr erheblich.

## Rechtliches

Der Kanton Zürich hat am 21. Juli 2022 für das ganze Kantonsgebiet ein Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe angeordnet.

Gemäss § 18 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Dafür zuständig sind für den Wald und die Flächen in Waldesnähe die Kantonsforstingenieurin bzw. der Kantonsforstingenieur, für das restliche Gebiet die Politische Gemeinde.

## Erwägungen

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit ist die Gefahr eines Wald-, Gebüsch- oder Flächenbrandes sehr gross. Um zu verhindern, dass Personen oder Tiere zu Schaden kommen, ist das allgemeine Feuerverbot ein geeignetes und verhältnismässiges Mittel.



Da das generelle Feuerverbot aufgrund der akuten Gefahr sofort umgesetzt werden muss, ist einem allfälligen Rekurs, gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

### Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Für das Gemeindegebiet von Egg wird das Entzünden von Feuerwerk (inkl. Kleinfeuerwerk) und offenem Feuer (inkl. Höhenfeuer/1. August-Feuer und Grillieren mit Holz, Kohle, Holzkohle) im Freien sowie das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen, Ballonen mit Wunderkerzen, Glücks- und Wunschlaternen oder dergleichen ab Mittwoch 27. Juli 2022, 12.00 Uhr, bis auf Widerruf verboten. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Balkone und Gartensitzplätze sowie Dachterrassen.
2. Das Grillieren mit einem, resp. Verwenden eines Gas- oder Elektrogrills bleibt im Freien, aber auch auf (privaten) Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen, vorbehältlich anderslautender Regeln der jeweiligen Hausverwaltung und vorbehältlich der Verwendung mit der nötigen Sorgfalt (Aufstellen des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund), erlaubt.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalter des Bezirks Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Mitteilung an:  
Präsidiales
  - Kantonspolizei Zürich (lagezentrum@kapo.zh.ch)
  - Alle Gemeinderäte
  - Feuerwehrkommando Egg
  - Gemeindepolizei Egg
  - Bereich Sicherheit
  - Gemeinderatskanzlei (zur Publikation)
  - 14.01

tze

### Erwägungen

Die Verfügung des Gemeindepräsidenten vom 26. Juli 2022 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und wird zur Kenntnis genommen.

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Verfügung des Gemeindepräsidenten vom 26. Juli 2022 wird zur Kenntnis genommen.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.



3. Mitteilung an:  
Präsidiales  
- 14.01

tze

8132 Egg

**Gemeinderat Egg**

Der Präsident:

Tobias Bolliger

Der Schreiber:

Tobias Zerobin

Versand: 18. Aug. 2022